

Auf den Einspruch (Berufung) der Klägerin änderte das Bezirksgericht nach eigener Beweisaufnahme das Urteil des Kreisgerichts ab, hob den Beschluß der Konfliktkommission auf und verpflichtete den Verklagten, an die Klägerin Schadenersatz zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Soweit das Bezirksgericht abweichend vom Beschluß der Konfliktkommission und von der Entscheidung des Kreisgerichts festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Schadenersatzpflicht des Verklagten dem Grunde nach gegeben sind, ist diesem Ergebnis zuzustimmen. Davon geht auch der Kassationsantrag aus.

Nach dem Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme des Bezirksgerichts steht fest, daß die nicht den Anforderungen entsprechende vom Verklagten anfertigte ursprüngliche Beurteilung die Ursache für die Schwierigkeiten der Klägerin bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit war. Mithin hat die schuldhaft verletzung der dem Betrieb aus dem Arbeitsverhältnis obliegenden Pflicht, eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Beurteilung anzufertigen (§ 38 GBA; Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 38 GBA — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk tätigen — vom 28. September 1966 [GBl. II S. 707; NJ 1966 S. 648]), dazu geführt, daß die Klägerin zeitweilig keine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit aufnehmen konnte und hierdurch vermögensmäßige Nachteile hinnehmen mußte.

Hieraus ergibt sich die vom Bezirksgericht zutreffend bejahte Verpflichtung des Betriebes, der Klägerin gemäß § 116 GBA den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Ersatz des Schadens, für den das pflichtverletzende Handeln des Betriebes die notwendige und bestimmende Ursache war. Hat der Werk tätige durch eigenes, den gegebenen Umständen sachlich nicht angemessenes Verhalten oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen zur zeitweiligen Minderung seines Einkommens beigetragen, so kann er hierfür nicht Ersatzansprüche gegenüber dem Betrieb stellen. Die insoweit durch den Werk tätigen selbst verursachten vermögensmäßigen Nachteile sind bei der Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs genau festzustellen. Sie gehören nicht zu dem vom Betrieb zu ersetzenden Schaden des Werk tätigen i. S. des § 116 GBA.

Die Feststellungen zur Höhe des Schadens gehören zu den dem Gericht im Verfahren obliegenden Aufgaben zur umfassenden Sachaufklärung (§ 23 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und Abs. 3 AGO). Die Verpflichtung, nähere Feststellungen zum Schadensumfang im dargelegten Sinne zu treffen, besteht insbesondere dann, wenn sich aus den Ausführungen der Parteien Umstände ergeben, die auf eine Mitwirkung des Werk tätigen bei der Höhe des entstandenen Schadens hinweisen. Dieser Aufgabe ist das Bezirksgericht nicht gerecht geworden. Es hat nicht näher geprüft, weshalb die Klägerin im VEB G. nur stundenweise als Sekretärin gearbeitet hat. Die hierzu wiederholt von der Klägerin gegebene Erklärung, sie habe im Hinblick auf die Durchführung ihres Studiums diese Tätigkeit aufgenommen, legte zumindest die Vermutung nahe, daß persönliche Erwägungen der Klägerin und nicht das Verhalten des Verklagten die bestimmende Ursache dafür waren, daß

die Klägerin keine Vollbeschäftigung übernommen hat.

Diese Zweifel waren durch weitere Befragung der Klägerin und entsprechende Fragen an die Zeugen zu klären und zu beseitigen. Es war durch das Gericht klarzustellen, inwieweit die Beschränkung der Arbeitszeit durch das Verlangen der Klägerin zustande gekommen ist. Soweit die Klägerin die tatsächlich gegebene Möglichkeit für eine Vollbeschäftigung aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht wahrgenommen hat, steht ihr für die hierdurch eingetretene Minderung ihres Einkommens ein Schadenersatzanspruch gegen den Verklagten nicht zu.

Es war Aufgabe des Bezirksgerichts, auch hierauf bezogene Erörterungen in der Verhandlung zu führen und ggf. weitere Beweiserhebungen anzustellen. Das Unterlassen dieser notwendigen Sachaufklärung ließ es nicht zu, die Höhe des der Klägerin vom Verklagten zu ersetzenden Schadens eindeutig zu bestimmen.

Das Bezirksgericht hätte daher noch nicht abschließend entscheiden dürfen. Erst wenn feststand, in welchem Umfang der Klägerin eine Minderung ihres Einkommens durch das pflichtverletzende Verhalten, des Betriebes entstanden war, konnte der Schaden hinreichend genau bestimmt werden. Hierbei war im übrigen von dem Verdienst auszugehen, welcher der Klägerin nach den sachlich zutreffenden normativen Regelungen im VEB V. rechtlich zugestanden hätte. Davon war der Betrag abzusetzen, den die Klägerin tatsächlich in der Zeit bis zur Einstellung im VEB E. anderweit erzielt oder trotz ihr gegebener Möglichkeiten aus persönlichen Gründen zu erzielen unterlassen hat.

#### §§34, 47 AGO.

**1. Soweit die Arbeitsgerichtsordnung die Zustellung von Schriftstücken voraussetzt oder fordert, nimmt sie auf die sachlich zutreffenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Bezug.**

**2. Eine Frist ist schuldhaft versäumt, wenn eine Partei bei der Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung einer Rechtsmittelfrist nicht die notwendige, der Sache angemessene und ihr den Umständen nach zumutbare Sorgfalt aufgewendet hat.**

OG, Beschl. vom 22. Januar 1971 — Ua 6/70.

Aus den G r ü n d e n :

Der Einspruch (Berufung) gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirksgerichte (Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen) als Gerichte erster Instanz ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Zustellung einzu legen (§ 47 Abs. 1 AGO). Die Arbeitsgerichtsordnung regelt die Zustellung von Schriftstücken im arbeitsrechtlichen Verfahren nicht näher. Soweit sie die Zustellung von Schriftstücken voraussetzt oder fordert, nimmt sie auf die sachlich zutreffenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Bezug (vgl. die Urteile des Obersten Gerichts vom 17. März 1967 — Za 5/67 — und vom 4. Juli 1969 — Ua 3/69 —).

Nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung kann die Zustellung auch bewirkt werden, indem das zu übergebende Schriftstück bei dem Postamt niedergelegt und der Empfänger durch eine Mitteilung hiervon benachrichtigt wird (§ 182 ZPO). Mit der Niederlegung beim Postamt gilt das Schriftstück als zugestellt. Von dem auf der Postzustellungsurkunde hierfür vermerkten Tage an läuft die Frist für die Einlegung